

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom            über die Entschädigung der Mitglieder des Kulturkuratoriums und der Fachexpertinnen/Fachexperten**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z. 4 des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 80/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Finanzielle Ansprüche**

Die Mitglieder des Kulturkuratoriums und die Fachexpertinnen/Fachexperten haben Anspruch auf eine Entschädigung.

### **§ 2 Entschädigung**

(1) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kulturkuratoriums gebührt eine Entschädigung in Höhe von €673,14 pro Monat. Den übrigen Mitgliedern des Kulturkuratoriums gebührt eine Entschädigung in Höhe von €448,76 pro Monat. Diese Entschädigungen sind jährlich entsprechend der Gehaltserhöhung im steiermärkischen Landesdienst zu valorisieren.

(2) Den vom Kulturkuratorium beigezogenen Fachexpertinnen/Fachexperten gebührt pro Sitzung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von €100,00.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

### **§ 4 Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBl. Nr. 8/2006, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves